

Dr.Leifert & Molz GmbH Wirtschaftsprüfung Steuerberatung	Checklisten Einkommensteuer	S 1/1
	Steuererklärung 2011 Renten und Steuern	Check-Renten.docx

Mandant:		Arbeitspapier	Anlage: R
Mandanten- Nr.:			
Steuererklärung:	2011	Unterlagen erhalten am:	
Abgabetermin	30.09.2012	Besprochen am:	

1. nachgelagerte Besteuerung		Vorjahr
1. Renten aus Versicherungen zur Altersvorsorge	Renten aus Versicherungen, deren Beiträge in der Ansparphase als Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich begünstigt sind, werden in der Auszahlungsphase nachgelagert besteuert (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Bstb. a, aa EStG). Mit dem Alterseinkünftegesetz aus 2005 spielt die Laufzeit der Rente für die Besteuerung keine Rolle mehr. Der Besteuerungsanteil für die nachgelagerte Besteuerung von Renten beträgt für 2011 62% der Rentenbezüge (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Bstb. a, aa EStG)	
2. Betroffene Renten	Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. Altersrenten, Witwen- und Waisenrenten, Erwerbsminderungsrenten); Renten aus berufsständischen Versorgungswerken; Renten aus landwirtschaftlichen Alterskassen Renten aus einer private Rürup-Versicherung	
3. Höhe des steuerpflichtigen Anteils	Für die Höhe des steuerpflichtigen Anteils einer Rente ist nicht das Lebensalter bei Rentenbeginn entscheidend, sondern das Kalenderjahr, ab dem Ihre Rente tatsächlich bewilligt wird (BMF-Schreiben vom 30.1.2008, BStBl. 2008 I S. 390 Tz. 115). Je später die Rente beginnt, desto höher ist der steuerpflichtige Anteil der Rente. Für vor 2005 bereits bestehende Renten beträgt der Besteuerungsanteil 50 %	
4. Betriebsrenten, Pensionen	Betriebspensionen (Betriebsrenten) und Beamtenpensionen werden als Versorgungsbezüge wie Arbeitslohn besteuert	
2. Besteuerung mit dem Ertragsteil		
1. Renten aus Beiträgen, die der Einkommensteuer unterlagen	Renten aus privaten Versicherungen werden seit 2005 weiterhin mit dem günstigeren Ertragsanteil besteuert (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Bstb. a Doppelbstb. bb EStG). Das liegt daran, dass die Beiträge zu solchen Versicherungen nicht (mehr) steuerlich absetzbar sind und es auch keinen steuerfreien Arbeitgeberanteil gibt wie etwa bei der gesetzlichen Rente. Die Beiträge zu diesen Versicherungen mußten aus versteuertem Einkommen gezahlt werden. Der Ertragsanteil ist der im Rentenbetrag enthaltene Zinsanteil. Mit dem Ertragsanteil besteuert werden insbesondere die folgenden Renten:	
2. Betroffene Renten	<u>Privaten Rentenversicherung</u> (keine Riester- oder Rürup-Rente), außer es handelt sich um Zeitrenten: das gilt auch für eine fondsgebundene Rentenversicherung (LfSt Bayern vom 17.6.2008, DStR 2008 S. 2110); <u>Private Veräußerungsrente</u> (ob der Sparer-Freibetrag für den Zinsanteil zu gewähren ist, ist vom BFH noch nicht entschieden: Az. X R 32-33/01) und eine private, in der Höhe unabänderliche Versorgungsrente im Zusammenhang mit der Übertragung eines Grundstücks (z.B. von den Eltern auf die Kinder); <u>Zusatzversorgungsrente</u> (z.B. von der VBL) an ehemalige Beschäftigte im öffentlichen Dienst <u>Privaten Unfallversicherung</u> ; <u>Privaten Berufsunfähigkeitsversicherung</u> ;	
3. Höhe des Ertragsteils	Der Ertragsanteil einer lebenslangen Leibrente beträgt zum Beispiel bei Rentenbeginn mit 65 Jahren seit 2005 nur 18 % (§ 22 EStG) und einer abgekürzten Leibrente bei 10-jähriger Laufzeit 12 % (§ 55 EStDV).	
3. Steuerfreie Renten und Kapitaleinkünfte		
1. Steuerfreie gesetzliche Renten	Renten aus der <u>gesetzlichen Unfallversicherung</u> (§ 3 Nr. 1a EStG); Leistungen aus einer <u>privaten Pflegeversicherung</u> (§ 3 Nr. 1a EStG); <u>Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten</u> sowie Renten für Wehr- und Zivildienstbeschädigte (§ 3 Nr. 6 EStG); <u>Renten zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht</u> (§ 3 Nr. 8 EStG) und SED-Opferrenten (§ 3 Nr. 23 EStG); <u>Leistungen der Rentenversicherung für Kindererziehung</u> für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (§ 3 Nr. 67 EStG); <u>Rentenabfindung bei Wiederheirat</u> (§ 3 Nr. 3a EStG); <u>Bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter bzw. bei Erwerbsminderung</u> (§ 3 Nr. 11 EStG);.	
4. Besteuerung der Riesterrente		
1. Riester mit Zulage	Während der Ansparphase werden Erträge nicht besteuert. In der Auszahlungsphase sind die Rentenzahlungen aus mit Zulage oder Sonderausgabenabzug geförderten Altersvorsorgebeiträgen in vollem Umfang als »sonstige Einkünfte« zu versteuern (nachgelagerte Besteuerung gemäß § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Das heißt, die Jahresrente abzüglich ggf. des Werbungskosten-Pauschbetrages geht voll in das zu versteuernde Einkommen ein.	
2. Riester ohne Zulage	Die Rentenauszahlungen aus nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen werden nur mit dem Ertragsanteil besteuert (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Bstb. a EStG). Eine einmalige Kapitalauszahlung wird wie bei einer Kapitallebensversicherung besteuert (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Bstb. c EStG).	

Bearbeitungshinweise:

Besprechen Sie mit Ihrem Steuerberater ob und wieweit die hier aufgeführten Punkte gegeben und welche steuerlichen Auswirkungen damit verbunden sind.